

Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

Nr. 6/1989

Düsseldorf, den 30.10.1989

Seite 2

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03. August 1989

Seite 2 - 11

Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989

Seite 12

Festlegung des Überprüfungstermins gem. § 4 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen

Universitätsbibliothek
Düsseldorf



Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

Landesbibliothek Düsseldorf

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
an der Universität Düsseldorf
Vom 3. August 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Düsseldorf vom 21. Mai 1987 (GABl. NW. S. 447) wird wie folgt geändert:

1. Die Diplomprüfungsordnung erhält die Bezeichnung:
„Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“
2. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Mathematik“ das Wort „Informatik“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20. 6. 1989 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. 7. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 7. 1989 - II A 6-8144.31.

Düsseldorf, den 3. August 1989

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

**Ordnung
für die Prüfung zum Magister Artium
der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 13. September 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Fächerspezifische Leistungsnachweise
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Art und Umfang der Zwischenprüfung in den Einzelfächern
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 18 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Art und Umfang der Prüfung
- § 22 Magisterarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 24 Klausurarbeit
- § 25 Mündliche Prüfungen
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Magisterurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Magistergrades
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Magisterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Magisterstudiums in einem Hauptfach der Philosophischen Fakultät und in zwei Nebenfächern. Auf begründeten Antrag kann der Dekan der Philosophischen Fakultät das Studium eines dritten Nebenfaches genehmigen. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt
des Kultusministeriums und des Ministeriums
für Wissenschaft und Forschung des Landes
NW vom 15.10.1989 -Teil II-



(2) Das Studium soll dem Studenten¹⁾ - unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt - die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

**§ 2
Magistergrad**

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Magistra Artium (M. A.) bzw. eines Magister Artium (M. A.). Auf Antrag des Absolventen sind in der Magisterurkunde die Studiengänge anzugeben.

**§ 3
Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 160 Semesterwochenstunden betragen. Der Studienumfang des Hauptfaches soll etwa 80 Semesterwochenstunden, der Studienumfang eines jeden Nebenfaches etwa 40 Semesterwochenstunden umfassen. Auf den Wahlbereich entfallen etwa 15 Semesterwochenstunden.

(3) Die Studieninhalte in den einzelnen Haupt- und Nebenfächern sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur seit. andigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

**§ 4
Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zu den punktuellen Prüfungen der Zwischenprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldungen zu den studienbegleitenden Leistungen, die eine Prüfungsleistung ersetzen, können ab dem ersten Studiensemester erfolgen.

(3) Die Meldung zur Magisterprüfung soll im achten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 19) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(4) Die Magisterprüfung kann früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

**§ 5
Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan der Philosophischen Fakultät als dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Magisterstudienordnungen und der Magisterprüfungsordnung.

(3) Die Organisation und Durchführung der einzelnen Fachprüfungen innerhalb der Zwischenprüfung obliegt den Fächern.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuw.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst

¹⁾ Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Prüfungsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten für Frauen in der weiblichen Form.

stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 6
Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer für Magisterprüfungen dürfen nur Professoren und Privatdozenten der Philosophischen Fakultät bestellt werden sowie solche, die zum Zeitpunkt der Meldung an der Philosophischen Fakultät tätig waren. Nach ihrem Ausscheiden aus der Philosophischen Fakultät können Professoren und Privatdozenten noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüfern bestellt werden. Für die Zwischenprüfung können wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß §§ 54, 57, 58 und 60 WissHG als Prüfer bestellt werden. Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine eigene Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. In der Regel führt der Beisitzer das Protokoll. Für Fächer, die an der Philosophischen Fakultät nicht vertreten sind, kann der Prüfungsausschuß andere Prüfer und Beisitzer mit entsprechender Qualifikation bestellen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer für die Magisterprüfung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.

**§ 7
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen (Fächer gemäß § 12 Abs. 3 und 4) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Studiengängen erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Anrechnung eine an einer anderen Hochschule angefertigten Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen in den den gewählten Studiengängen entsprechenden Wahlfächern, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.



§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zwischenprüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung erfüllt, wer
 - 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 - 2. an der Universität Düsseldorf für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
 - 3. an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnungen erfolgreich teilgenommen und dabei die in den einzelnen Fächern erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 10 erbracht hat.
- Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten in begründeten Fällen (zum Beispiel nach einem Auslandsstudium) eine Ausnahme von Nummer 3 zulassen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung in den gewählten Fächern ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bzw. vor der letzten Prüfung, die in Form einer studienbegleitenden Leistung nach § 13 abgelegt wird, schriftlich bei der für das Fach zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in dem jeweiligen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
 - (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
 - (4) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 10

Fächerspezifische Leistungsnachweise

Die im folgenden aufgeführten Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 sind Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung. (Vorlesung = VL; Übung = Üb; Proseminar = PS; Unterseminar = US; Kolloquium = Koll; Leistungsnachweis = LN)

a. Fächer, die als Haupt- und Nebenfächer gewählt werden können:

- 1. **Philosophie**
 - als Hauptfach:
 - 1. PS: Logik 1 LN
 - als Nebenfach:
 - 1. PS: Logik 1 LN
- 2. **Erziehungswissenschaft**
 - als Hauptfach:
 - 1. VL oder PS aus dem Bereich I: Probleme und Theorien der Erziehung und Bildung 1 LN
 - 2. VL oder PS aus dem Bereich II: Geschichte der Erziehung und Bildung 1 LN
 - 3. VL oder PS aus dem Bereich III: Pädagogische Berufe und Institutionen 1 LN

- 4. VL oder PS aus jenem Bereich (II oder III), der nicht Gegenstand der Zwischenprüfung ist 1 LN
- 5.-7. VL und/oder PS aus dem Bereich IV: Metatheorie der Erziehung und erziehungswissenschaftliche Methodologie 2 LN (emp.) 1 LN (herm.)
- als Nebenfach:
 - 1.-2. VL und/oder PS aus jenen der Bereiche I-III (vgl. Hauptfach), die nicht Gegenstand der Zwischenprüfung sind 2 LN
 - 3.-4. VL oder PS aus dem Bereich IV: Metatheorie der Erziehung und erziehungswissenschaftliche Methodologie 1 LN (emp.) 1 LN (herm.)
- 3. **Soziologie**
 - als Hauptfach:
 - 1. Üb: Einführung in die Soziologie 1 LN
 - 2. Üb: Soziologische Theorie 1 LN
 - 3. PS: Gegenstandsbereiche der Soziologie 1 LN
 - 4. PS: Gegenstandsbereiche der Soziologie 1 LN
 - 5. Üb: Methoden der empirischen Sozialforschung I 1 LN
 - 6. Üb: Methoden der empirischen Sozialforschung II 1 LN
 - als Nebenfach:
 - 1. Üb: Einführung in die Soziologie 1 LN
 - 2. PS: Gegenstandsbereiche der Soziologie 1 LN
 - 3. PS: Gegenstandsbereiche der Soziologie 1 LN
- 4. **Allgemeine Sprachwissenschaft**
 - als Hauptfach:
 - 1. PS: Einführung in die Sprachwissenschaft 1 LN
 - 2. PS: Anwendungsgebiet 1 LN
 - 3.-4. PS: 2 von 3 Methodenkursen
 - I: Empirische Methoden
 - II: Phonetik, Phonologie
 - III: Methoden grammatischer Analyse 2 LN
 - 5. PS: Einführung in die Logik 1 LN
 - 6. Üb: Sprachkurs nichtindoeuropäische Sprache 1 LN
 - 7. Üb: Tutorium zur Vorlesung 1 LN
 - 8. VL, Üb oder PS: Computerlinguistik 1 LN
 - 9. PS: Freier Inhalt 1 LN
 - als Nebenfach:
 - 1. PS: Einführung in die Sprachwissenschaft 1 LN
 - 2. PS: Anwendungsgebiet 1 LN
 - 3. PS: Methodenkurs 1 LN
 - 4.-5. VL, Üb oder PS: (Methodenkurs oder Logik oder nichtindoeuropäische Sprache oder Computerlinguistik oder Seminar mit freiem Inhalt) 2 LN
- 5. **Griechische Philologie**
 - als Hauptfach:
 - 1. PS: Einführung in das Studium der klassischen Philologie 1 LN
 - 2. PS: Themenbezogen 1 LN
 - 3. PS: Themenbezogen 1 LN
 - 4. Üb: Lektürekurs 1 LN
 - 5. Üb: Griechische Metrik 1 LN
 - als Nebenfach:
 - 1. PS: Einführung in das Studium der klassischen Philologie (entfällt für diejenigen, die Latein als Hauptfach haben) 1 LN
 - 2. PS: Themenbezogen 1 LN
 - 3. Üb: Stilübungen, Unterstufe (deutsch-griechisch) 1 LN
 - 4. Üb: Lektürekurs (kommt für diejenigen hinzu, die Latein als Hauptfach haben) 1 LN
- 6. **Lateinische Philologie**
 - als Hauptfach:
 - 1. PS: Einführung in das Studium der klassischen Philologie 1 LN
 - 2. PS: Themenbezogen 1 LN
 - 3. PS: Themenbezogen 1 LN
 - 4. Üb: Lektürekurs 1 LN
 - 5. Üb: Lateinische Metrik 1 LN
 - als Nebenfach:
 - 1. PS: Einführung in das Studium der klassischen Philologie (entfällt für diejenigen, die Griechisch als Hauptfach haben) 1 LN
 - 2. PS: Themenbezogen 1 LN
 - 3. Üb: Stilübungen, Unterstufe (deutsch-lateinisch) 1 LN
 - 4. Üb: Lektürekurs (kommt für diejenigen hinzu, die Griechisch als Hauptfach haben) 1 LN
- 7. **Germanistische Sprachwissenschaft**
 - als Hauptfach mit einem obligatorischen germanistischen Nebenfach oder als Nebenfach zu einem weiteren germanistischen Nebenfach:
 - 1. PS: Sprachwissenschaft 1 LN
 - 2. PS: Ältere Germanistik (entfällt, wenn Ältere Germanistik als Nebenfach studiert wird) 1 LN
 - 3. PS: Neuere Literaturwissenschaft (entfällt, wenn Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach studiert wird) 1 LN
 - 4. PS: Literatur- und Sprachdidaktik 1 LN



- als Nebenfach:		3. Üb: Phonetik/Phonologie	1 LN
1. PS: Sprachwissenschaft	1 LN	4. PS: Literaturwissenschaft	1 LN
2. PS: Ältere Germanistik (entfällt, wenn Ältere Deutsche Philologie als Hauptfach oder als weiteres Nebenfach studiert wird)	1 LN	5. PS: Sprachwissenschaft	1 LN
3. PS: Neuere Literaturwissenschaft (entfällt, wenn Neuere Deutsche Philologie als Hauptfach oder als weiteres Nebenfach studiert wird)	1 LN		
8. Ältere Deutsche Philologie		12. Romanistische Sprachwissenschaft	
- als Hauptfach mit einem obligatorischen germanistischen Nebenfach oder		- als Hauptfach:	
als Nebenfach zu einem weiteren germanistischen Nebenfach:		1. PS: 1. Sprache	1 LN
1. PS: Ältere Germanistik	1 LN	2. PS: 2. Sprache	1 LN
2. PS: Sprachwissenschaft (entfällt, wenn Germanistische Sprachwissenschaft als Nebenfach studiert wird)	1 LN	3. Üb: Sprache des Mittelalters (1. Sprache)	1 LN
3. PS: Neuere Literaturwissenschaft (entfällt, wenn Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach studiert wird)	1 LN	4. Üb: Übersetzung: Deutsch-Fremdsprache (1. Sprache)	1 LN
4. PS: Literatur- und Sprachdidaktik	1 LN	5. Üb: Übersetzung: Fremdsprache-Deutsch (1. Sprache)	1 LN
- als Nebenfach:		6. Üb: Übersetzung: Deutsch-Fremdsprache (2. Sprache)	1 LN
1. PS: Ältere Germanistik	1 LN	7. Üb: Übersetzung: Fremdsprache-Deutsch (2. Sprache)	1 LN
2. PS: Sprachwissenschaft (entfällt, wenn Germanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach oder als weiteres Nebenfach studiert wird)	1 LN	- als Nebenfach:	
3. PS: Neuere Literaturwissenschaft (entfällt, wenn Neuere Deutsche Philologie als Hauptfach oder als weiteres Nebenfach studiert wird)	1 LN	1. PS: 1. Sprache	1 LN
		2. PS: 1. oder 2. Sprache	1 LN
9. Neuere Deutsche Philologie		(Anstelle des zweiten Proseminars kann ein Leistungsnachweis in „Sprache des Mittelalters“ - bei Kombination mit einem romanistischen Hauptfach im Bereich der zweiten romanischen Sprache - oder ein Leistungsnachweis im Bereich Fachsprache treten.)	
- als Hauptfach mit einem obligatorischen germanistischen Nebenfach oder		3. Üb: Übersetzung: Deutsch-Fremdsprache	1 LN
als Nebenfach zu einem weiteren germanistischen Nebenfach:		4. Üb: Übersetzung: Fremdsprache-Deutsch	1 LN
1. PS: Neuere Literaturwissenschaft	1 LN	(Werden zwei romanistische Fächer als Haupt- und Nebenfach oder als Nebenfächer studiert, können unter 3. und 4. identische Leistungsnachweise in der Sprachpraxis auf beide Fächer angerechnet werden.)	
2. PS: Ältere Germanistik (entfällt, wenn Ältere Deutsche Philologie als Nebenfach studiert wird)	1 LN	13. Romanistische Literaturwissenschaft	
3. PS: Sprachwissenschaft (entfällt, wenn Germanistische Sprachwissenschaft als Nebenfach studiert wird)	1 LN	- als Hauptfach:	
4. PS: Literatur- und Sprachdidaktik	1 LN	1. PS: 1. Sprache	1 LN
- als Nebenfach:		2. PS: 2. Sprache	1 LN
1. PS: Neuere Literaturwissenschaft	1 LN	3. Üb: Sprache des Mittelalters (1. Sprache)	1 LN
2. PS: Ältere Germanistik (entfällt, wenn Ältere Deutsche Philologie als Hauptfach oder als weiteres Nebenfach studiert wird)	1 LN	4. Üb: Übersetzung: Deutsch-Fremdsprache (1. Sprache)	1 LN
3. PS: Sprachwissenschaft (entfällt, wenn Germanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach oder als Nebenfach studiert wird)	1 LN	5. Üb: Übersetzung: Fremdsprache-Deutsch (1. Sprache)	1 LN
		6. Üb: Übersetzung: Deutsch-Fremdsprache (2. Sprache)	1 LN
10. Ältere Anglistik		7. Üb: Übersetzung: Fremdsprache-Deutsch (2. Sprache)	1 LN
- als Hauptfach (mit Neuerer Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik als obligatorischem 1. Nebenfach):		- als Nebenfach:	
1. Üb: Einführung Literaturwissenschaft	1 LN	1. PS: 1. Sprache	1 LN
2. Üb: Einführung Sprachwissenschaft	1 LN	2. PS: 1. oder 2. Sprache	1 LN
3. Üb: Phonetik/Phonologie	1 LN	(Anstelle des zweiten Proseminars kann ein Leistungsnachweis in „Sprache des Mittelalters“ - bei Kombination mit einem romanistischen Hauptfach im Bereich der zweiten romanischen Sprache - oder ein Leistungsnachweis im Bereich Fachsprache treten.)	
4. Üb: Einführung Alt- oder Mittelenglisch	1 LN	3. Üb: Übersetzung: Deutsch-Fremdsprache	1 LN
5. Üb: Lektürekurs Alt- oder Mittelenglisch	1 LN	4. Üb: Übersetzung: Fremdsprache-Deutsch	1 LN
6. PS: Alt- oder mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte	1 LN	(Werden zwei romanistische Fächer als Haupt- und Nebenfach oder als Nebenfächer studiert, können unter 3. und 4. identische Leistungsnachweise in der Sprachpraxis auf beide Fächer angerechnet werden.)	
- als obligatorisches 1. Nebenfach zu Neuerer Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik:		14. Alte Geschichte	
1. PS: Einführung Alt- oder Mittelenglisch	1 LN	- als Hauptfach:	
2. Üb: Lektürekurs Alt- oder Mittelenglisch	1 LN	1. PS: Alte Geschichte	1 LN
3. PS: Alt- oder mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte	1 LN	2. PS: Mittelalterliche Geschichte ¹⁾	1 LN
- als Nebenfach:		3. PS: Neuere Geschichte ¹⁾	1 LN
1. Üb: Einführung Literaturwissenschaft	1 LN	4. PS: Alte Geschichte oder Fachdidaktik	1 LN
2. Üb: Einführung Sprachwissenschaft	1 LN	5. Kolloquium zur VL im Historischen Teilfach	1 LN
3. Üb: Phonetik/Phonologie	1 LN	6. Kolloquium zur VL Mittelalterliche oder Neuere Geschichte ²⁾	1 LN
4. Üb: Einführung Alt- oder Mittelenglisch	1 LN	7. Lateinklausurarbeit	1 LN
5. Üb: Lektürekurs Alt- oder Mittelenglisch	1 LN	8. Französischklausurarbeit ³⁾	1 LN
6. PS: Alt- oder mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte	1 LN	- als Nebenfach:	
11. Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik		1. PS: Alte Geschichte ⁴⁾	1 LN
- als Hauptfach (mit Älterer Anglistik als obligatorischem 1. Nebenfach):		2. Lateinklausurarbeit ⁵⁾	1 LN
1. Üb: Einführung Literaturwissenschaft	1 LN	3. Französischklausurarbeit ³⁾⁶⁾	1 LN
2. Üb: Einführung Sprachwissenschaft	1 LN		
3. Üb: Phonetik/Phonologie	1 LN	¹⁾ Wenn kein historisches Fach als Nebenfach gewählt wird, kann eines dieser Proseminare durch ein solches in Latein oder Griechisch ersetzt werden.	
4. PS: Literaturwissenschaft	1 LN	²⁾ Wird Neuere Geschichte als Nebenfach gewählt, ist dieser Leistungsnachweis in Mittelalterlicher Geschichte zu erbringen; das Entsprechende gilt auch umgekehrt.	
5. PS: Sprachwissenschaft	1 LN	³⁾ Die Französischklausurarbeit kann durch eine Klausurarbeit in einer anderen romanischen oder einer osteuropäischen Sprache ersetzt werden. Auf begründeten Antrag kann eine außereuropäische Kultursprache gewählt werden.	
- als obligatorisches 1. Nebenfach zu Älterer Anglistik:		⁴⁾ Sofern nicht bereits durch im Hauptfachstudium zu besuchendes Proseminar erlangt.	
1. PS: Literaturwissenschaft	1 LN	⁵⁾ Sofern nicht bereits im Studium eines historischen Hauptfachs eine Lateinklausurarbeit bestanden wurde.	
2. PS: Sprachwissenschaft	1 LN	⁶⁾ Sofern nicht bereits im Hauptfachstudium eine Französischklausurarbeit oder eine entsprechende Klausurarbeit (vgl. Anmerkung 3) bestanden wurde.	
- als Nebenfach:		15. Mittelalterliche Geschichte	
1. Üb: Einführung Literaturwissenschaft	1 LN	- als Hauptfach:	
2. Üb: Einführung Sprachwissenschaft	1 LN	1. PS: Alte Geschichte	1 LN
		2. PS: Mittelalterliche Geschichte	1 LN
		3. PS: Neuere Geschichte	1 LN
		4. PS: Fachdidaktik	1 LN
		5. Kolloquium zur VL im Historischen Teilfach	1 LN
		6. Kolloquium zur VL Alte oder Neuere Geschichte ¹⁾	1 LN

- 7. Lateinklausurarbeit 1 LN
- 8. Französischklausurarbeit²⁾ 1 LN
- als Nebenfach:
- 1. PS: Alte Geschichte¹⁾ 1 LN
- 2. Lateinklausurarbeit⁴⁾ 1 LN
- 3. Französischklausurarbeit²⁾³⁾ 1 LN

¹⁾ Wird Neuere Geschichte oder Osteuropäische Geschichte als Nebenfach gewählt, ist dieser Leistungsnachweis in Alter Geschichte zu erbringen; wird Alte Geschichte als Nebenfach gewählt, in Neuerer Geschichte.
²⁾ Die Französischklausurarbeit kann durch eine Klausurarbeit in einer anderen romanischen oder einer osteuropäischen Sprache ersetzt werden. Auf begründeten Antrag kann eine außereuropäische Kultursprache gewählt werden.
³⁾ Sofern nicht bereits durch im Hauptfachstudium zu besuchendes Proseminar erlangt.
⁴⁾ Sofern nicht bereits im Studium eines historischen Hauptfachs eine Lateinklausurarbeit bestanden wurde.
⁵⁾ Sofern nicht bereits im Hauptfachstudium eine Französischklausurarbeit oder eine entsprechende Klausurarbeit (vgl. Anmerkung 2) bestanden wurde.

16. Neuere Geschichte

- als Hauptfach:
- 1. PS: Alte Geschichte 1 LN
- 2. PS: Mittelalterliche Geschichte 1 LN
- 3. PS: Neuere Geschichte 1 LN
- 4. PS: Fachdidaktik 1 LN
- 5. Kolloquium zur VL im Historischen Teilfach 1 LN
- 6. Kolloquium zur VL Alte oder Mittelalterliche Geschichte¹⁾ 1 LN
- 7. Lateinklausurarbeit 1 LN
- 8. Französischklausurarbeit²⁾ 1 LN
- als Nebenfach:
- 1. PS: Neuere Geschichte³⁾ 1 LN
- 2. Lateinklausurarbeit⁴⁾⁵⁾ 1 LN
- 3. Französischklausurarbeit²⁾⁶⁾ 1 LN

¹⁾ Wird Alte Geschichte als Nebenfach gewählt, ist dieser Leistungsnachweis in Mittelalterlicher Geschichte zu erbringen; wird Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach gewählt, in Alter Geschichte.
²⁾ Die Französischklausurarbeit kann durch eine Klausurarbeit in einer anderen romanischen oder einer osteuropäischen Sprache ersetzt werden. Auf begründeten Antrag kann eine außereuropäische Kultursprache gewählt werden.
³⁾ Sofern nicht bereits durch im Hauptfachstudium zu besuchendes Proseminar erlangt.
⁴⁾ Wird Neuere Geschichte als einziges historisches Fach im Nebenfach gewählt, kann die Lateinklausurarbeit durch eine Klausurarbeit in einer anderen Kultursprache (außer Englisch und Französisch) ersetzt werden.
⁵⁾ Sofern nicht bereits im Studium eines historischen Hauptfachs eine Lateinklausurarbeit bestanden wurde.
⁶⁾ Sofern nicht bereits im Hauptfachstudium eine Französischklausurarbeit oder eine entsprechende Klausurarbeit (vgl. Anmerkung 2) bestanden wurde.

17. Osteuropäische Geschichte

- als Hauptfach:
- 1. PS: Alte Geschichte 1 LN
- 2. PS: Osteuropäische Geschichte 1 LN
- 3. PS: Mittelalterliche oder Neuere Geschichte¹⁾ 1 LN
- 4. PS: Fachdidaktik 1 LN
- 5. Kolloquium zur VL im Historischen Teilfach 1 LN
- 6. Kolloquium zur VL Mittelalterliche oder Neuere Geschichte²⁾ 1 LN
- 7. Klausurarbeit in Latein oder Alt-russisch/Alt-kirchenslawisch 1 LN
- 8. Klausurarbeit in einer osteuropäischen Sprache 1 LN
- als Nebenfach:
- 1. PS: Osteuropäische Geschichte³⁾ 1 LN
- 2. Klausurarbeit in Latein oder Alt-russisch/Alt-kirchenslawisch⁴⁾ 1 LN
- 3. Klausurarbeit in einer neueren osteuropäischen Sprache, ersatzweise auch in Französisch⁵⁾ 1 LN

¹⁾ Wenn das Proseminar in Osteuropäischer Geschichte dem Mittelalter zugerechnet werden kann, ist dieser Leistungsnachweis in Neuerer Geschichte zu erbringen; das Entsprechende gilt auch umgekehrt.
²⁾ In dem chronologischen Bereich, der durch den Leistungsnachweis in Fachdidaktik nicht abgedeckt wird.
³⁾ Sofern nicht bereits in einem historischen Hauptfach erlangt.
⁴⁾ Sofern nicht bereits im Studium eines historischen Hauptfachs eine entsprechende Lateinklausurarbeit bestanden wurde. Wird Osteuropäische Geschichte als einziges historisches Fach im Nebenfach gewählt, kann diese Klausurarbeit auch durch eine Klausurarbeit in einer anderen als der unter dem folgenden Punkt gewählten osteuropäischen Sprache ersetzt werden.
⁵⁾ Sofern nicht bereits im Hauptfachstudium eine entsprechende Klausurarbeit bestanden wurde.

18. Wirtschaftsgeschichte

- als Hauptfach:
- 1. PS: Wirtschaftsgeschichte 1 LN
- 2. PS: Wirtschaftsgeschichte 1 LN
- 3. PS: Alte oder Mittelalterliche oder Neuere oder Osteuropäische Geschichte 1 LN

- 4. PS: Wirtschaftswissenschaft oder Fachdidaktik 1 LN
- 5. Kolloquium zur VL im Historischen Teilfach 1 LN
- 6. ÜB: Statistik (mit Klausurarbeit) 1 LN
- 7. Wirtschaftswissenschaftliche Klausurarbeit 1 LN
- 8. Wirtschaftsenglisch-Klausurarbeit 1 LN

- als Nebenfach:
- 1. PS: Wirtschaftsgeschichte¹⁾ 1 LN
- 2. Wirtschaftswissenschaftliche Klausurarbeit 1 LN
- 3. Wirtschaftsenglisch-Klausurarbeit 1 LN

¹⁾ Sofern nicht bereits in einem historischen Hauptfach erlangt.

19. Kunstgeschichte

- als Hauptfach:
- 1.-2. PS aus dem Bereich I: Sachgebiete der Kunstgeschichte 2 LN
- 3. PS aus dem Bereich II: Wissenschaftliche Methoden der Kunstgeschichte 1 LN
- 4. PS aus dem Bereich III: Berufsbezogene Ausbildung 1 LN
- als Nebenfach:
- 1. PS aus dem Bereich I: Sachgebiete der Kunstgeschichte 1 LN
- 2. PS aus den Bereichen II oder III (vgl. Hauptfach) 1 LN

20. Geographie

- als Hauptfach:
- 1. VL: Physische Geographie I (mit Klausurarbeit) 1 LN
- 2. VL: Physische Geographie II (mit Klausurarbeit) 1 LN
- 3. VL: Kulturgeographie I (mit Klausurarbeit) 1 LN
- 4. VL: Kulturgeographie II (mit Klausurarbeit) 1 LN
- 5. US: Physische Geographie 1 LN
- 6. US: Kulturgeographie 1 LN
- 7. PS I: Kartographie 1 LN
- 8. PS II: Statistik 1 LN
- als Nebenfach:
- 1. VL: Physische Geographie I oder II (mit Klausurarbeit) 1 LN
- 2. VL: Kulturgeographie I oder II (mit Klausurarbeit) 1 LN
- 3. US: Kulturgeographie 1 LN
- 4. PS: Kartographie 1 LN

b. Fächer, die nur als Nebenfächer gewählt werden können:

1. Psychologie

- 1. PS: Empirische Forschungsmethoden der Psychologie 1 LN
- 2. PS: Allgemeine Psychologie 1 LN
- 3.-4. 2 PS aus den Bereichen Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Erziehungspsychologie, Instruktionspsychologie, Psychologische Diagnostik 2 LN
- 5. PS oder ÜB: Statistische Grundlagen der Datenanalyse (Dieser Leistungsnachweis kann auch in jedem anderen einschlägigen Fach erworben werden.) 1 LN

2. Politikwissenschaft

- 1. ÜB: Quellenkunde für Politikwissenschaftler 1 LN
- 2. ÜB: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland 1 LN
- 3. PS: Inhalt nach Wahl des Kandidaten 1 LN

3. Informationswissenschaft

- 1.-2. 2 PS aus verschiedenen Teilgebieten (TG):
- TG I: Theorie und Methodologie der Informationswissenschaft
- TG II: Fachkommunikation und Informationsprozesse
- TG III: Repräsentation und Transformation von Wissen
- TG IV: Anwendungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationstechniken 2 LN
- 3. ÜB: Methodenpraktikum zu TG II-IV 1 LN

4. Modernes Japan

- 1. ÜB: Sprachkurs Japanisch I 1 LN
- 2. ÜB: Sprachkurs Japanisch II 1 LN
- 3. ÜB: Sprachkurs Japanisch III 1 LN
- 4. PS: Inhalt nach Wahl des Kandidaten 1 LN

5. Medienwissenschaft

- 1. VL oder PS aus dem Bereich I: Medien-, Zeichen- und Kommunikationstheorie oder dem Bereich II: Medienproduktion und Medienanalyse oder dem Bereich III: Medien und Gesellschaft, Mediengeschichte oder dem Bereich IV: Medien und Individuum 1 LN
- 2. PS oder ÜB aus dem Bereich IV: Entweder Proseminar „Mediendidaktik“ oder Übung „Formen mündlicher Kommunikation“ oder Übung „Formen schriftlicher Kommunikation“ 1 LN
- 3. PS: „Einführung in die Videoproduktion“ (Bereich IV) 1 LN

6. Sportwissenschaft

- 1. VL: Einführung: Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (mündliche Prüfung) 1 LN



- 2. VL: Einführung: Gesellschaftliche Perspektiven des Sports (mündliche Prüfung) 1 LN
- 3.-4. ÜB: Theorie und Praxis der Sportarten/Sportbereiche: (Klausurarbeit und Praxisprüfung) 2 LN aus a-d zur Wahl
- a. Theorie und Praxis des Geräteturnens
- b. Theorie und Praxis von Gymnastik/Tanz
- c. Theorie und Praxis von Leichtathletik
- d. Theorie und Praxis des Schwimmens
- 5.-6. ÜB: Theorie und Praxis der Sportarten/Sportbereiche: (Klausurarbeit und Praxisprüfung) 2 LN aus a-c zur Wahl
- a. Theorie und Praxis von Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball
- b. Theorie und Praxis von Fußball oder Hockey
- c. Theorie und Praxis eines weiteren Teilgebietes nach Maßgabe des Lehrangebots, z. B. Judo, Kanu, Orientierungslauf, Rudern, Skilauf, Trampolinturnen, sportartübergreifende Veranstaltungen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet ein Beauftragter der für das Fach zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung.²⁾ Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat eine entsprechende Prüfung in demselben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf der Antrag auf Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnen einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 3) verloren hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 12

Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der gewählten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Zugleich soll das Ergebnis der Zwischenprüfung die Möglichkeit einer individuellen Beratung über die zweckmäßige Anlage des Hauptstudiums bieten.

(2) Die Zwischenprüfung wird in drei Fächern nach Maßgabe der Absätze 3 bis 10 abgelegt. Ist einem Kandidaten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ein drittes Fach genehmigt worden, wird die Zwischenprüfung in vier Fächern abgelegt.

(3) Als Haupt- und Nebenfächer für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können gewählt werden:

- 1. Philosophie,
- 2. Erziehungswissenschaft,
- 3. Soziologie,
- 4. Allgemeine Sprachwissenschaft,
- 5. Griechische Philologie,
- 6. Lateinische Philologie,
- 7. Germanistische Sprachwissenschaft,
- 8. Ältere Deutsche Philologie,
- 9. Neuere Deutsche Philologie,
- 10. Ältere Anglistik,
- 11. Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik,
- 12. Romanistische Sprachwissenschaft,
- 13. Romanistische Literaturwissenschaft,
- 14. Alte Geschichte,
- 15. Mittelalterliche Geschichte,
- 16. Neuere Geschichte,
- 17. Osteuropäische Geschichte,
- 18. Wirtschaftsgeschichte,
- 19. Kunstgeschichte,
- 20. Geographie (Geographie kann als Hauptfach nur dann gewählt werden, wenn die schriftliche Hausarbeit ein Thema aus der Kulturgeographie oder Länderkunde behandelt.)

(4) Nur als Nebenfächer können gewählt werden:

- 1. Psychologie,
- 2. Politikwissenschaft,
- 3. Informationswissenschaft,
- 4. Modernes Japan,
- 5. Medienwissenschaft,
- 6. Sportwissenschaft,
- 7. Rechtswissenschaft (FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen, gemäß Absatz 6).

(5) Leistungen mit didaktischem Schwerpunkt werden dem inhaltlich entsprechenden Fach zugeordnet.

(6) Das Studium und die Prüfungen im Nebenfach Rechtswissenschaft an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen werden im Rahmen dieser Magisterprüfungsordnung anerkannt. Hinsichtlich des Studienangebots, der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie der Prüfungs- und Meldetermine gelten ausschließlich die entsprechenden Regelungen der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 11. Juli 1983 (GABI. NW. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Auf eingehend begründeten Antrag des Kandidaten können als Nebenfächer andere als die in Absatz 3 und 4 bezeichneten Studienfächer gewählt werden, die an anderen Fakultäten bzw. an anderen wissenschaftlichen Hochschulen durch einen hauptamtlich lehrenden Professor oder Habilitierten vertreten werden, sofern diese in einem sinnvollen Zusammenhang mit den anderen Prüfungsfächern stehen, aber nicht zu eng verwandt sind. Dieser Antrag kann vor Aufnahme des Studiums oder während des Studiums gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß, wenn es sich um beide Nebenfächer handelt; über die Zulassung eines Nebenfaches entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Unter Beachtung der Kombinationsangebote nach Absatz 9 dürfen nur jeweils zwei Fächer aus jeder der folgenden Gruppen gewählt werden:

- 1. Allgemeine Sprachwissenschaft, Germanistische Sprachwissenschaft, Romanistische Sprachwissenschaft;
- 2. Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere Deutsche Philologie, Neuere Deutsche Philologie;
- 3. Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschaftsgeschichte.

(9) Folgende Fachkombinationen sind zwingend:

- 1. Germanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach erfordert Ältere Deutsche Philologie oder Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach.
- 2. Ältere Deutsche Philologie als Hauptfach erfordert Germanistische Sprachwissenschaft oder Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach.
- 3. Neuere Deutsche Philologie als Hauptfach erfordert Germanistische Sprachwissenschaft oder Ältere Deutsche Philologie als Nebenfach.
- 4. Ältere Anglistik als Hauptfach erfordert Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik als Nebenfach.
- 5. Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik als Hauptfach erfordert Ältere Anglistik als Nebenfach.
- 6. Romanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach erfordert Romanistische Literaturwissenschaft als Nebenfach.
- 7. Romanistische Literaturwissenschaft als Hauptfach erfordert Romanistische Sprachwissenschaft als Nebenfach.
- 8. Bei Alter Geschichte als Hauptfach muß eines der folgenden Fächer als Nebenfach gewählt werden: Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte.
- 9. Mittelalterliche Geschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte oder Neuere Geschichte oder Osteuropäische Geschichte oder Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach. Wird Osteuropäische Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Neuerer Geschichte Osteuropas erbracht werden. Wird Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit erbracht werden.
- 10. Neuere Geschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Osteuropäische Geschichte oder Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach. Wird Osteuropäische Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen auch Prüfungsleistungen in Mittelalterlicher Geschichte Osteuropas erbracht werden. Wird Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters erbracht werden.
- 11. Osteuropäische Geschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte als Nebenfach. Wird Neuere Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Mittelalterlicher Geschichte Osteuropas erbracht werden. Wird Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Neuerer Geschichte Osteuropas erbracht werden.
- 12. Wirtschaftsgeschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte oder eine sozialwissenschaftliche Disziplin als Nebenfach. Wird Neuere Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Wirtschaftsgeschichte des Altertums oder des Mittelalters erbracht werden. Wird Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit erbracht werden.
- 13. Geographie als Hauptfach erfordert mindestens ein weiteres Fach aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät als Nebenfach.

²⁾ Ist für ein Fach keine wissenschaftliche Einrichtung zuständig, so tritt an deren Stelle jeweils die für das Fach zuständige Fakultätskommission.



(10) Die Zwischenprüfung besteht aus den in § 13 festgelegten Leistungen. Sie erfolgt unter den in §§ 14 und 15 genannten Bedingungen. Die Prüfungsleistungen werden je Fach zu einem Termin am Ende des Grundstudiums (punktueller Prüfung) oder im Verlaufe des Grundstudiums (studienbegleitende Leistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist) erbracht.

(11) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13

Art und Umfang der Zwischenprüfung in den Einzelfächern

(1) Die Zwischenprüfung ist in den Einzelfächern folgendermaßen geregelt:

Die Zwischenprüfung in **Philosophie als Hauptfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in den Proseminaren „Philosophiegeschichte“ und „Systematische Philosophie“.

Die Zwischenprüfung in **Philosophie als Nebenfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in den Proseminaren „Philosophiegeschichte“ und „Systematische Philosophie“.

Die Zwischenprüfung in **Erziehungswissenschaft als Hauptfach** erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung bei zwei Prüfern über ein Thema aus dem Bereich I (Probleme und Theorien der Erziehung und Bildung) sowie ein Thema aus den Bereichen II (Geschichte der Erziehung und Bildung) oder III (Pädagogische Berufe und Institutionen). Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 40 Minuten und höchstens 45 Minuten.

Die Zwischenprüfung in **Erziehungswissenschaft als Nebenfach** erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung bei einem Prüfer über ein Thema aus einem der Bereiche I, II oder III (vgl. Hauptfach). Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 20 Minuten und höchstens 25 Minuten.

Die Zwischenprüfung in **Soziologie als Hauptfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in einer Übung über „Soziologische Theorie“ und in der Übung „Methoden der empirischen Sozialforschung III“ durch je eine Abschlußklausurarbeit.

Die Zwischenprüfung in **Soziologie als Nebenfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in der Übung „Soziologische Theorie“ durch eine Abschlußklausurarbeit.

Die Zwischenprüfung in **Allgemeiner Sprachwissenschaft als Hauptfach** erfolgt punktuell in Form einer vierstündigen Klausurarbeit.

Die Zwischenprüfung in **Allgemeiner Sprachwissenschaft als Nebenfach** erfolgt punktuell in Form einer dreistündigen Klausurarbeit.

Die Zwischenprüfung in **Griechischer Philologie als Hauptfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in den Übungen „Griechisch-deutsche Übersetzungsübungen“ und „Stilübungen, Unterstufe (deutsch-griechisch)“ durch Abschlußklausurarbeiten.

Die Zwischenprüfung in **Griechischer Philologie als Nebenfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in der Übung „Griechisch-deutsche Übersetzungsübungen“ durch eine Abschlußklausurarbeit.

Die Zwischenprüfung in **Lateinischer Philologie als Hauptfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in den Übungen „Lateinisch-deutsche Übersetzungsübungen“ und „Stilübungen, Unterstufe (deutsch-lateinisch)“ durch Abschlußklausurarbeiten.

Die Zwischenprüfung in **Lateinischer Philologie als Nebenfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in der Übung „Lateinisch-deutsche Übersetzungsübungen“ durch eine Abschlußklausurarbeit.

Die Zwischenprüfung in **Germanistischer Sprachwissenschaft als Hauptfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in einem Proseminar „Sprachwissenschaft“.

Die Zwischenprüfung in **Germanistischer Sprachwissenschaft als Nebenfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in einem Proseminar „Sprachwissenschaft“.

Die Zwischenprüfung in **Älterer Deutscher Philologie als Hauptfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in einem Proseminar „Ältere Germanistik“.

Die Zwischenprüfung in **Älterer Deutscher Philologie als Nebenfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in einem Proseminar „Ältere Germanistik“.

Die Zwischenprüfung in **Neuerer Deutscher Philologie als Hauptfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in einem Proseminar „Neuere Literaturwissenschaft“.

Die Zwischenprüfung in **Neuerer Deutscher Philologie als Nebenfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in einem Proseminar „Neuere Literaturwissenschaft“.

Die Zwischenprüfung in **Älterer Anglistik als Hauptfach** erfolgt punktuell in Form einer zweistündigen Klausurarbeit.

Die Zwischenprüfung in **Älterer Anglistik als obligatorischem ersten Nebenfach zu Neuerer Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik** erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung. Sie dauert in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten.

Die Zwischenprüfung in **Älterer Anglistik als Nebenfach** erfolgt punktuell in Form einer zweistündigen Klausurarbeit.

Die Zwischenprüfung in **Neuerer Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik als Hauptfach** erfolgt punktuell in Form einer zweistündigen Klausurarbeit.

Die Zwischenprüfung in **Neuerer Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik als obligatorischem ersten Nebenfach zu Älterer Anglistik** erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung. Sie dauert in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten.

Die Zwischenprüfung in **Neuerer Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik** erfolgt punktuell in Form einer zweistündigen Klausurarbeit.

Die Zwischenprüfung in **Romanistischer Sprachwissenschaft als Hauptfach** erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung in Anlehnung an das Thema eines besuchten Proseminars. Sie dauert in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten.

Die Zwischenprüfung in **Romanistischer Sprachwissenschaft als Nebenfach** erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung in Anlehnung an das Thema eines besuchten Proseminars. Sie dauert in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten.

Die Zwischenprüfung in **Romanistischer Literaturwissenschaft als Hauptfach** erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung in Anlehnung an das Thema eines besuchten Proseminars. Sie dauert in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten.

Die Zwischenprüfung in **Romanistischer Literaturwissenschaft als Nebenfach** erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung in Anlehnung an das Thema eines besuchten Proseminars. Sie dauert in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten.

Die Zwischenprüfung in **Alter Geschichte als Hauptfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung in Alter Geschichte.

Die Zwischenprüfung in **Alter Geschichte als Nebenfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung in Alter Geschichte.

Die Zwischenprüfung in **Mittelalterlicher Geschichte als Hauptfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung in Mittelalterlicher Geschichte.

Die Zwischenprüfung in **Mittelalterlicher Geschichte als Nebenfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung in Mittelalterlicher Geschichte.

Die Zwischenprüfung in **Neuerer Geschichte als Hauptfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung in Neuerer Geschichte.

Die Zwischenprüfung in **Neuerer Geschichte als Nebenfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung in Neuerer Geschichte.

Die Zwischenprüfung in **Osteuropäischer Geschichte als Hauptfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung in Osteuropäischer Geschichte.

Die Zwischenprüfung in **Osteuropäischer Geschichte als Nebenfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung in Osteuropäischer Geschichte.

Die Zwischenprüfung in **Wirtschaftsgeschichte als Hauptfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Klausurarbeit zu einer Übung in Wirtschaftsgeschichte.

Die Zwischenprüfung in **Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach** erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Klausurarbeit zu einer Übung in Wirtschaftsgeschichte.

Die Zwischenprüfung in **Geographie als Hauptfach** erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung in den Teilgebieten „Physische Geographie“ und „Kulturgeographie“. Sie dauert in der Regel in jedem Teilgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten.

Die Zwischenprüfung in **Geographie als Nebenfach** erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung in den Teilgebieten „Physische Geographie“ und „Kulturgeographie“. Sie dauert in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten.



Die Zwischenprüfung in Kunstgeschichte als Hauptfach erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung in Kunstgeschichte.

Die Zwischenprüfung in Kunstgeschichte als Nebenfach erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung in Kunstgeschichte.

Die Zwischenprüfung in Psychologie als Nebenfach erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, durch eine Abschlußklausurarbeit zu einer Vorlesung aus den Bereichen I (Allgemeine Psychologie) oder III (Sozialpsychologie) sowie eine Abschlußklausurarbeit zu einer Vorlesung aus den Bereichen II (Entwicklungspsychologie) oder IV (Erziehungspsychologie).

Die Zwischenprüfung in Politikwissenschaft als Nebenfach erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung über Kerngebiete des Faches. Sie dauert in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten.

Die Zwischenprüfung in Informationswissenschaft als Nebenfach erfolgt punktuell in Form eines Kolloquiums über Lehrgebiete des Grundstudiums. Es dauert in der Regel mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

Die Zwischenprüfung in Modernes Japan als Nebenfach erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, im Sprachkurs Japanisch IV und in einem Proseminar freien Inhalts.

Die Zwischenprüfung in Medienwissenschaft als Nebenfach erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung über ein Thema aus den Bereichen I (Medien-, Zeichen- und Kommunikationstheorie), II (Medienproduktion und Medienanalyse), III (Medien und Gesellschaft, Mediengeschichte) oder IV (Medien und Individuum), soweit dieser Bereich nicht bereits durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist. Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 20 Minuten und höchstens 25 Minuten.

Die Zwischenprüfung in Sportwissenschaft als Nebenfach erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in den Einführungsvorlesungen „Grundlagen von sportlicher Motorik und Training“ und „Psychologische Grundlagen des Sports“ durch je eine Abschlußklausurarbeit.

(2) Umfang und Art der zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, legt der verantwortliche Lehrende im Benehmen mit der für das Fach zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung zu Beginn des Semesters fest, soweit sie nicht in Absatz 1 geregelt sind.

§ 14 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in der Form von Klausurarbeiten und in der Form von Hausarbeiten erbracht. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(2) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und den Weg zu einer Lösung finden kann. Für eine Klausurarbeit können entsprechend den fachlichen Erfordernissen mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Wahl gestellt werden. Die Bearbeitungszeit einer Prüfungsklausurarbeit wird für die entsprechenden Fächer in § 13 geregelt.

(3) In Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er selbständig und unter Heranziehung der einschlägigen Hilfsmittel Probleme seines Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei der Hausarbeit soll es sich um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete benennen, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Der Kandidat hat jedoch keinen Anspruch darauf, in diesen Gebieten auch tatsächlich geprüft zu werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird für die entsprechenden Fächer in § 13 geregelt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer an.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluß an diese Prüfung bekanntgegeben.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es sollen mindestens diejenigen Studenten, die ihre Meldung zur Prüfung in demselben Fach eingereicht haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für eine Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die so ermittelte Fachnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Zwischenprüfung in einem Fach ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(4) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungen können in dem Fach, in dem die Fachnote „nicht ausreichend“ lautet, zweimal wiederholt werden. Setzt sich eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so sind nur diejenigen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind.

(2) Der Vorstand der für das Fach zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen der Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Vorstand der für das Fach zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnote enthält. Das Zeugnis ist von einem dazu beauftragten Prüfungsberechtigten des Faches zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Handelt es sich um ein Zeugnis für ein zusätzlich genehmigtes drittes Nebenfach, so ist dies ausdrücklich zu vermerken.

(2) Auf begründeten Antrag kann dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gesamtzeugnis mit einer Gesamtnote ausgestellt werden. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und wird gemäß § 26 Abs. 4 festgesetzt.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt ein dazu beauftragter Prüfungsberechtigter des Faches dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung von einem dazu beauftragten Prüfungsberechtigten des Faches eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

§ 19 Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 7 Abs. 7);
2. die Zwischenprüfung oder gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat;
3. in den gewählten Fächern folgende Leistungsnachweise gemäß den vom Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung angegebenen Bedingungen erworben hat:

- im Hauptfach 2 Hauptseminarscheine,
- in den Nebenfächern je 1 Hauptseminarschein.

Im Fach Soziologie ist im Hauptstudium zusätzlich noch ein Leistungsnachweis über das „empirische Forschungspraktikum“ zu erbringen;

4. seit mindestens zwei Semestern an der Universität Düsseldorf für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
5. die je nach dem gewählten Hauptfach besonderen Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Für die folgenden Fächer ist, soweit nicht die Ausnahmeregelung nach Buchstabe c in Anspruch genommen wird, das Lateinum (gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. 10. 1979) erforderlich:
Philosophie,
Griechische Philologie,
Lateinische Philologie,
Alte Geschichte,
Mittelalterliche Geschichte,
Neuere Geschichte,
Osteuropäische Geschichte,
Kunstgeschichte.
 - b) Für die folgenden Fächer sind, soweit nicht die Ausnahmeregelung nach Buchstabe c in Anspruch genommen wird, Kenntnisse der lateinischen Sprache („Kleines Lateinum“) erforderlich:
Allgemeine Sprachwissenschaft,
Germanistische Sprachwissenschaft,
Ältere Deutsche Philologie,
Neuere Deutsche Philologie,
Ältere Anglistik,
Neuere Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik,
Romanistische Sprachwissenschaft,
Romanistische Literaturwissenschaft.
 - c) In begründeten Fällen kann an die Stelle der nach Buchstabe a bzw. b geforderten Lateinkenntnisse die sichere Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen treten, von denen nur eine Gegenstand der gewählten Fächerkombination sein darf.
 - d) Lateinische Philologie und Alte Geschichte erfordern den Nachweis hinreichender Kenntnisse der griechischen Sprache (Graecum).
 - e) Osteuropäische Geschichte erfordert den Nachweis hinreichender Kenntnisse des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Sprache.
 - f) Für folgende Fächer ist die sichere Beherrschung empirischer Forschungsmethoden einschließlich der statistischen Verfahren erforderlich:
Psychologie,
Soziologie,
Politikwissenschaft,
Wirtschaftsgeschichte,
Geographie.
 - g) Für das Fach Erziehungswissenschaft sind entweder die Voraussetzungen nach Buchstabe b, c oder f nachzuweisen.
 - h) Die unter Buchstaben a bis g genannten Voraussetzungen sind durch Vorlage des Zeugnisses der Hochschulreife oder eines Zeugnisses über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder durch den Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung der Hochschule nachzuweisen.
6. die je nach den gewählten Nebenfächern besonderen Voraussetzungen erfüllt:
Für Griechische Philologie und Lateinische Philologie als Nebenfach gelten dieselben sprachlichen Voraussetzungen wie im Hauptfach. Alte Geschichte als Nebenfach erfordert das Lateinum.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten in begründeten Fällen (z. B. nach einem Auslandsstudium) eine Ausnahme von Satz 1 Nr. 4 zulassen. Die in Satz 1 Nr. 5 Buchstaben a bis f und Nr. 6 genannten Voraussetzungen sind durch Vorlage des Zeugnisses der Hochschulreife oder eines Zeugnisses über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder durch den Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung der Hochschule nachzuweisen.

(2) Mit dem Zulassungsantrag nach § 4 Abs. 2 hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen er die Magisterprüfung ablegen will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Lichtbild,
 3. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf mit Bildungsgang,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung in denselben Fächern nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in diesen Fächern in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er durch Versäumen der Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 3) seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 20 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 19 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat eine Prüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 3) verloren hat.

§ 21

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung wird in denselben Fächern wie die Zwischenprüfung in einem Hauptfach und zwei (gegebenenfalls drei) Nebenfächern abgelegt.

(2) Die Prüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
2. einer Klausurarbeit sowie einer mündlichen Prüfung im Hauptfach,
3. einer mündlichen Prüfung in jedem der beiden (gegebenenfalls drei) Nebenfächer

und wird in dieser Reihenfolge abgelegt.

(3) Als Hauptfächer und Nebenfächer können die in § 12 Abs. 3 und 4 genannten Fächer gewählt werden.

(4) § 12 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 22

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt einen Prüfer des gewählten Hauptfaches, dem Kandidaten das Thema der Magisterarbeit zu stellen. Dieses ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Das Thema kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Magisterprüfung gestellt werden; der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Magisterarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Der Abgabetermin kann auf begründeten Antrag des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden, sofern Gründe geltend gemacht werden, die der Kandidat nicht zu vertreten hat. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal, und zwar innerhalb der ersten zwei Monate, zurückgegeben werden.

(2) Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein Problem aus seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Magisterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten wissenschaftlichen Hausarbeit für eine Erste Staatsprüfung oder mit einer Diplomarbeit identisch sein. Das Thema muß nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den fremdsprachlichen Philologien kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers gestatten, daß die Arbeit in einer anderen Sprache geschrieben wird.

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Absatz 2 erfüllt.

(5) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(6) Die Magisterarbeit ist zweifach in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzurichten.

§ 23

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihm bestimmten Stelle abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 begutachtet und bewertet. Einer der Prüfer soll der Professor oder Privatdozent sein, der die Arbeit ausgegeben und betreut hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Gutachten sind spätestens drei Monate nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb der Bewertungen durch die zwei Prüfer, sofern diese nicht mehr als eine Note auseinander liegen, über die endgültige Bewertung. Liegen die Beurteilungen mehr als eine Note auseinander, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Magisterarbeit ist abgelehnt. Eine abgelehnte Magisterarbeit schließt die Zulassung zu den

weiteren Prüfungsleistungen aus. Die Magisterprüfung ist in diesem Falle nicht bestanden.

**§ 24
Klausurarbeit**

- (1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden seines Fachs erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Für die Klausurarbeit sind jeweils drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.
- (3) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

**§ 25
Mündliche Prüfungen**

- (1) Die Frist zwischen der Meldung zur Prüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel innerhalb von 14 Tagen abgelegt werden.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden in jedem Fach vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern im Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 70 Minuten und in jedem Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer.
- (4) § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

**§ 26
Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweiligen Prüfern gemäß § 16 Abs. 1 festgesetzt.
- (2) Die Note im Hauptfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung im Hauptfach. Die Note in den Nebenfächern wird durch Zuordnung der differenzierten Bewertung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 gemäß Satz 2 gebildet. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Note eines dritten Nebenfachs bleibt unberücksichtigt.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit. Dabei soll die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote im Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet werden. Die Note eines dritten Nebenfachs bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 27
Wiederholung der Magisterprüfung**

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Magisterarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 22 Abs. 1 Satz 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfung in den einzelnen Fächern zulassen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.
- (3) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 28
Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

**§ 29
Magisterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.) beurkundet. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Magisterurkunde wird von dem Dekan der Philosophischen Fakultät als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

**§ 30
Ungültigkeit der Magisterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 31
Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

**§ 32
Aberkennung des Magistergrades**

Die Aberkennung des Magistergrades erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist die Philosophische Fakultät.

**§ 33
Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die nach Inkrafttreten erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, legen die Magisterprüfung nach der bislang geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen; der Antrag ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 34
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 15. Juni 1971 - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 5. 1972 (GABl. NW. S. 245), geändert gemäß Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 3. 1975 (GABl. NW. S. 175), außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgeliefert aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 23. 5. 1989 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 5. 6. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 8. 1989 - II A 6-8144.48.

Düsseldorf, den 13. September 1989

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

In the first part of the book, the author discusses the historical background of the...
The second part of the book is devoted to a detailed analysis of the...
The third part of the book contains a series of case studies...

The author's main argument is that...
This is supported by the following evidence...
The conclusion is that...

The author also discusses the...
The implications of these findings are...
The author concludes that...

The author further explores...
The author's findings are...
The author concludes that...

The author also discusses...
The author's findings are...
The author concludes that...

The author further explores...
The author's findings are...
The author concludes that...

The author also discusses...
The author's findings are...
The author concludes that...

The author further explores...
The author's findings are...
The author concludes that...

The author also discusses...
The author's findings are...
The author concludes that...

The author further explores...
The author's findings are...
The author concludes that...

In the first part of the book, the author discusses the historical background of the...
The second part of the book is devoted to a detailed analysis of the...
The third part of the book contains a series of case studies...

The author's main argument is that...
This is supported by the following evidence...
The conclusion is that...

The author also discusses the...
The implications of these findings are...
The author concludes that...

The author further explores...
The author's findings are...
The author concludes that...

The author also discusses...
The author's findings are...
The author concludes that...

The author further explores...
The author's findings are...
The author concludes that...

The author also discusses...
The author's findings are...
The author concludes that...

The author further explores...
The author's findings are...
The author concludes that...

The author also discusses...
The author's findings are...
The author concludes that...

The author further explores...
The author's findings are...
The author concludes that...

Festlegung des Überprüfungsstermins
gem § 4 der Ordnung für die Feststellung
der besonderen Eignung in den Studiengängen
Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für ein Lehramt an Schulen

Hiermit lege ich die Termine zur Feststellung der besonderen
Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste
Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen für das

Sommersemester 1990 auf den 21. März 1990 und für das
Wintersemester 1990/91 auf den 26. September 1990 fest.

Die Eignungsfeststellung in den Qualifikationsbereichen

Leichtathletik/Turnen

Schwimmen

und den Sportspielen

erfolgt durch das Institut für Sportwissenschaft der
HEINRICH-HEINE Universität Düsseldorf, Gebäude 28.01
Universitätsstraße 1.

Bewerber, die sich für ein Sportstudium interessieren,
müssen sich für das Sommersemester bis spätestens
21. Februar 1990 und für das Wintersemester bis spätestens
29. August 1990 beim Institut für Sportwissenschaft der
HEINRICH-HEINE Universität Düsseldorf anmelden.

Die Bewerbung hat auf dem dafür herausgegebenen Bewerbungs-
formular des Sportinstituts zu erfolgen.

Der genaue Terminplan für die Überprüfung in den verschiedenen
Sportarten wird spätestens 3 Wochen vor dem Überprüfungsstermin
durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekanntgegeben.

Kaiser

Düsseldorf, den 30.10.1989

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

R e k t o r

